

8. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Gemeinde Bad Rothenfelde
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 2,76 € je Meter Straßenfront.

Bei Hinterliegergrundstücken beträgt die Gebühr 2,52 € pro laufenden Meter Frontlänge.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 15.12.2023

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Rehkämper
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Gemeinde Bad Rothenfelde
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 09.12.2010

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010. S. 41), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Bad Rothenfelde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung nebst anliegendem Straßenverzeichnis vom 09.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an dem im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.

(4) Ausgenommen von der Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind die Eigentümer der Grundstücke, die forst- oder landwirtschaftlich, nicht jedoch kleingärtnerisch genutzt werden, solange diese nicht in einem rechtswirksamen Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke ausgewiesen sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 20 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der gemeindlichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen dem Verkehr dienenden Anlagen
2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1, Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden einmal wöchentlich gereinigt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,32 € je Meter Straßenfront.

Bei Hinterliegergrundstücken beträgt die Gebühr 1,08 € pro laufende Meter Frontlänge.

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar für weniger als einen Kalendermonat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2, Nr. 2 NKAG und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8**Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Hat der Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29. Januar 1986 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 5. Dezember 2007 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 09.12.2010

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE


Rehkämper
Bürgermeister